

Statuten des Vereins

DELIA

Deutsch lernen im Alltag für Migrantinnen in Emmen

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

¹ Unter dem Namen "DELIA, Deutsch lernen im Alltag für Migrantinnen in Emmen" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Emmen. Im nachfolgenden Text wird die weibliche Form benutzt.

Name, Sitz

Art. 2

¹ Der Verein bezweckt die Verbesserung des Zusammenlebens verschiedener Bevölkerungsgruppen in Emmen.

Zweck

² Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Er ist nicht gewinnorientiert.

³ Der Verein unterstützt Aktivitäten, welche

- a. zugewanderten fremdsprachigen Frauen Kenntnisse der deutschen Sprache ermöglichen
- b. das gegenseitige Verständnis zwischen der einheimischen Bevölkerung und der Migrationsbevölkerung der Gemeinde Emmen fördern.

Art.3

Der Verein erfüllt seinen Zweck insbesondere als **Träger von Projekten wie**

Aufgaben

- a. Deutschkurse für Migrantinnen
- b. Weitere vom Vorstand genehmigte Aktivitäten

Der Verein koordiniert, wo sinnvoll und möglich die Zusammenarbeit mit andern Institutionen.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus

- a. Einzelmitgliedern
- b. Kollektivmitgliedern des öffentlichen Rechts
- c. Kollektivmitgliedern des privaten Rechts

Erwerb

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet frei über die Aufnahme. Er kann die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen knüpfen sowie den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5

¹ Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

Austritt

² Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet ausschliesslich und abschliessend der Vorstand. Er hört das Mitglied vorher an.

Ausschluss

³ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Mittel und Haftung

Art. 6

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus

- a. den Mitgliederbeiträgen,
- b. Einnahmen aus der Vereinstätigkeit (Kursgelder)
- c. Beiträge der öffentlichen Hand
- d. Sponsoren- und Donatorenbeiträge
- e. Spenden und Legate von Privaten und Institutionen

Mittel

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 50.- für Einzelmitglieder und Fr. 100.- für Kollektivmitglieder pro Jahr.

Mitglieder-
beiträge

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Haftung

Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle.

Organe

Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

- a. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin und der Revisionsstelle; der Stimmzählerin
- b. Genehmigung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- c. Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- e. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- f. Änderung der Statuten;
- g. Beschlussfassung betreffend Auflösung oder Fusion;
- h. Beschlussfassung über Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zum Entscheid vorlegt.

Art. 10

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

Einberufung

² Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekanntzugeben. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis zehn Tage vor der Versammlung zusätzliche Anträge durch schriftliche Einreichung beim Vorstand traktandieren zu lassen; diese Anträge werden jedoch nur verhandelt, sofern mindestens ein Antrag stellendes Mitglied anwesend oder vertreten ist.

⁴ Anträge für Statutenänderungen oder Vereinsauflösung sind auf das Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 11

¹ Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin, oder ein anderes Vorstandsmitglied, oder bei deren Verhinderung ein von der Versammlung bestimmtes Vereinsmitglied. Die Vorsitzende ernennt die Protokollführerin.

Vorsitz

² Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Protokoll

Art. 12

¹ Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung und in der schriftlichen Beschlussfassung eine Stimme.

Stimmrecht

Art. 13

¹ Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine *abgegebenen* Stimmen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Beschluss-
fassung

² Für die Auflösung des Vereins durch Liquidation oder Fusion bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind keine *abgegebenen* Stimmen) einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung. *Eine Stellvertretung ist zulässig. Der Vorsitzende entscheidet über das Vorliegen einer gültigen Vollmacht.*

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder, oder der Vorstand eine geheime Stimmabgabe verlangt.

B. Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme der Präsidentin, die als solche von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Konstituierung

Art. 15

¹ Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Er kann sämtliche Geschäfte der Mitgliederversammlung zum Beschluss unterbreiten.

Befugnisse

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug von deren Beschlüssen;
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c. Vertretung des Vereins sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung im Rahmen der statutarischen Vorgaben;
- d. Planung und Durchführung von Projekten;
- e. Erlass von Reglementen und Kompetenzregelungen;
- f. Erstellen des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung;
- g. Festlegung des Vereinsjahres und der Vereinsadresse (Domizil).

h. Anstellung von Personal

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Einberufung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlussfassung

Nach zweimaligen unentschiedenen Abstimmungen über Vorstandsgeschäfte fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann materiell nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 17

¹ Die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung.

Vorsitz

² Über die Beschlüsse des Vorstandes sowie über die ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden und von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Protokoll

Projektgruppen**Art. 18**

¹ Die Projektgruppen konstituieren sich mit Ausnahme der Projektleitung selbst. Die Projektgruppen konzipieren die Projektaktivitäten, führen diese im Rahmen des Budgets durch und optimieren sie. Sie können Anträge an den Vorstand stellen.

Aufgaben

² Die Projektgruppen erstellen ein Jahresbudget und einen jährlichen Projektbericht.

Art. 19

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. Es kann nur kollektiv zu zweien gezeichnet werden, sofern der Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes beschliesst, insbesondere für den Zahlungsverkehr bei Post/Bank kann der Vorstand Personen mit Einzelunterschrift bestimmen.

Zeichnungsrecht

C. Revisionsstelle**Art. 20**

¹ Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Rechnungsrevisorin, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie muss vom Vorstand unabhängig sein.

Wählbarkeit

² Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Aufgabe

Der Revisionsstelle ist jederzeit Einsicht zu gewähren.

Schlussbestimmungen

Art. 21

¹ Die Auflösung des Vereins durch Liquidation oder Fusion kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 13 Abs. 2 hiervor beschlossen werden. Die Liquidation wird vom Vorstand oder von eigens gewählten Liquidatoren durchgeführt. Auflösung

² Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer steuerbefreiten Institution mit gemeinnütziger Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Art. 22

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr, sofern der Vorstand keine andere Terminierung festlegt. Vereinsjahr

Die vorstehenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. Dezember 2012 in Emmenbrücke beschlossen.
Namensänderung von „Deutsch für Migrantinnen“ auf „DELIA, Deutsch lernen im Alltag für Migrantinnen in Emmen“ am 17.01.2013

Die Gründerinnen

.....
Diana Wingeier

.....
Isabelle Bally Rohrer

.....
Sibylle Meyer